

Besondere Bedingung Full Risk Care für Liebhaberfahrzeuge (Oldtimer, Youngtimer, Newtimer, Replicars, Motorbikes) 2022

Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Versicherungsnehmer, Arbeitgeber, Fahrer) gilt die gewählte Bezeichnung für beide Geschlechter.

- 1 Full Risk Care
- 2 Mitgeführte Sachen
- 3 Kurzschlusschäden an der Verkabelung
- 4 Tierbiss
- 5 Was versteht man unter Versicherungswert?

In Erweiterung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Liebhaberfahrzeugen (Oldtimer, Youngtimer, Newtimer, Replicars, Motorbikes) gilt:

1 Full Risk Care

- 1.1 Für Ihr Fahrzeug besteht Versicherungsschutz unabhängig von den in den Punkten 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Liebhaberfahrzeugen beschriebenen Ereignissen, sofern nicht die nachfolgend aufgeführten Ausschlüsse vorliegen.
- 1.2 Mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Korrosion, Oxydation, Rost) oder Verschleiß, d. h. durch eine natürliche Abnutzung im Fahrbetrieb;
- 1.3 Schäden durch thermische Probleme (insbesondere durch Kühl- oder Schmiermittelmangel) sofern nicht als Folge von Kollision, Brand oder Tierbiss;
- 1.4 Motor- und Getriebeschäden durch Fehlbedienung.
- 1.5 Zusätzlich gelten die in Punkt 14 (Was ist nicht versichert?) der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Liebhaberfahrzeugen (Oldtimer, Youngtimer, Newtimer, Replicars, Motorbikes) beschriebenen Ausschlüsse.
- 1.6 Veruntreuung

2 Mitgeführte Sachen

- 2.1 In Erweiterung des Punktes 1.4. der Allgemeinen Bedingungen gilt Beschädigung, Verlust, oder Zerstörung von im Fahrzeug mitgeführten sowie vom Lenker oder von den Mitfahrern getragenen Sachen, wenn am Fahrzeug ein versicherter Schaden entstanden ist, bis zu einem Neuwert von 2.000 Euro mitversichert.
- 2.2 Gestohlene Sachen müssen sich im vollständig verschlossenen Fahrzeug (bei Motorrädern in einem mit diesem fest verbundenen und abgeschlossenen Behältnis) befunden haben oder mit dem Fahrzeug zusammen entwendet worden sein.
- 2.3 Nicht versichert sind Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere.

3 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss (Seng- und Schmorschäden). In Erweiterung des Punkt 2.6. der Allgemeinen Bedingungen sind Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis zu einem Betrag von 7.500 Euro mitversichert.

4 Tierbiss

Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Manschetten. In Abänderung des Punktes 2.7. der Allgemeinen Bedingungen sind Folgeschäden bis zu einem Betrag von 7.500 Euro mitversichert.

5 Was versteht man unter Versicherungswert?

Versicherungswert ist der in der Polizza angegebene Wert des Fahrzeugs, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Dieser Wert ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu dokumentieren, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Höchstentschädigung ist der vereinbarte Versicherungswert, maximal der Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens. Ist das Gutachten weniger als 3 Jahre alt, wird die Leistungsgrenze im Falle einer Wertsteigerung in Abänderung des Punktes 5.3. auf 150 Prozent des dokumentierten Wertes angehoben.

Dieses Gutachten ist mit Antragstellung einzureichen. Liegt uns am Tag des Schadens kein Wertgutachten vor, bildet der als Versicherungssumme vereinbarte vorläufige Versicherungswert die Leistungsgrenze.